OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050342/5/KH

Datum:
Linz, 5. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, c/o Forensisch-therapeutisches Zentrum B__, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und es wird festgestellt, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vorgeladen, bis spätestens 16. Dezember 2024 bei einem näher bezeichneten Facharzt für Radiologie in C__ eine Röntgenaufnahme der Lunge auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung vorzunehmen zu lassen.

2. Der Bf übermittelte eine mit 7. Dezember 2024 datierte Beschwerde im Postweg (Poststempel: 10. Dezember 2024) direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlangen: 12. Dezember 2024). Das Verwaltungsgericht leitete diese gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) an die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) weiter, wo die Beschwerde am 17. Dezember 2024 einlangte.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass wesentliche bundesgesetzliche Normen, die über der Landesgesetzgebung stünden, ignoriert würden. Konkret wird auf §§ 67, 69 Strafvollzugsgesetz verwiesen, wobei der Bf davon ausgeht, dass dadurch jegliche Einflussnahme auf die Gesundheitsvorsorge innerhalb einer Haftanstalt unterbunden werde und darüber hinaus die Haftanstalt über einen Anstaltsarzt verfüge, welcher die Gesundheit der Häftlinge überwache und kontrolliere. Wie bereits erwähnt sei ein Landesgesetz gegenüber einem Bundesgesetz nachrangig. Beantragt werden die Beigebung eines Verfahrenshelfers bzw. die Befreiung von Kosten und Gebühren sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Jänner 2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bf eine weitere mit 7. Dezember 2024 datierte, nicht wortgleiche Beschwerde direkt an die belangte Behörde übermittelt hat. Diese liegt ebenso im vorgelegten Verwaltungsakt ein.

4. Mit Beschluss vom 4. Februar 2025, LVwG-050342/4, wurde der Antrag des Bf auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abgewiesen.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf befindet sich seit März 2024 im Forensisch-therapeutischen Zentrum B__ und wurde im Herbst 2024 zur Durchführung eines Thoraxröntgens auf der Grundlage der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung aufgefordert, wobei er mögliche Röntgentermine am 14. Oktober 2024 sowie am 15. Oktober 2024 nicht wahrgenommen hat.

2. In der Folge erging seitens der belangten Behörde der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Ladungsbescheid vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL, mit dem der Bf vorgeladen wurde, bis spätestens 16. Dezember 2024 bei einem näher bezeichneten Facharzt für Radiologie in C__ eine Röntgenaufnahme der Lunge auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulosegesetz-Reihenuntersuchungsverordnung vorzunehmen zu lassen.

3. Der Bf hat bis dato die in Pkt. II.2. erwähnte Röntgenaufnahme nicht vornehmen lassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, woraus sich der vorliegende Sachverhalt eindeutig ergibt.

2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen – dies ist dann der Fall, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra2015/12/0026), was vorliegend zutrifft, da keine Sachverhaltsfragen bzw. Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, sondern ausschließlich zu beurteilen ist, ob der gegenständliche Ladungsbescheid zu Recht ergangen ist.

3. Der festgestellte Sachverhalt geht eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes hervor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 bis 25 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127/1968 idF BGBl. I Nr. 104/2020, lauten wie folgt:

„Vorbeugung gegen Tuberkulose

Reihenuntersuchungen

§ 23. (1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist zu bestimmen:
a) der Zeitpunkt und der Ort der Reihenuntersuchung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Personals sowie der organisatorischen und technischen Einrichtungen;
b) der jeweils zu untersuchende Personenkreis unter Berücksichtigung der Personen, die nicht einer regelmäßigen gesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die erhöhte Gefahr einer unbekannten Tuberkuloseerkrankung besteht.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Reihenuntersuchung die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen und bei der Erfassung des zu untersuchenden Personenkreises mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes) werden die Reihenuntersuchungen auf Anordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von den militärischen Dienststellen durchgeführt. Falls die im Bundesheer für die Durchführung der Reihenuntersuchungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht ausreichen, werden diese Reihenuntersuchungen im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden unter Heranziehung der diesen Behörden zur Verfügung stehenden Einrichtungen durchgeführt.

(5) Die Reihenuntersuchung hat bei Personen ab dem schulpflichtigen Alter jedenfalls in der Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Lunge zu bestehen.

§ 24. (1) Die in der nach § 23 erlassenen Verordnung bezeichneten Personen sind verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid gemäß AVG zu erlassen. Wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmäßig anzuordnen.

(2) Auf Verlangen hat die Bezirksverwaltungsbehörde der untersuchten Person eine Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung auszustellen

§ 25. Die Verpflichtung, sich einer nach § 23 angeordneten Untersuchung zu unterziehen, entfällt, wenn der zu dem allgemeinen Termin Vorgeladene entweder
a) einen Röntgenbefund der Lunge auf Grund von Filmaufnahmen, der nicht älter als zwei Monate ist, […] vorweist."

Die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 80/1999 idF LGBl. Nr. 18/2010 normieren Nachstehendes:

„Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1993, wird verordnet:

§ 1
Festsetzung der Personengruppen

(1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle sind bei folgenden Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durchzuführen:
[…]
8. Insassen von Haftanstalten und Polizeigefangenenhäusern, ausgenommen jene Häftlinge, die zur Verbüßung einer Ersatzarreststrafe, für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens oder auf der Grundlage der Strafprozessordnung in Polizeigefangenenhäusern nur kurzfristig angehalten werden.

(2) Personen, die einer Personengruppe gemäß Abs. 1 angehören, sind verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

(3) Für Personen der im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Personengruppen besteht die Untersuchungspflicht nur dann, wenn die Einreise in das Bundesgebiet nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 2
Untersuchungsstellen

Die Untersuchung ist von der nach dem Wohnsitz bzw. Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

§ 3
Untersuchungsarten

(1) Die Untersuchung hat bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls in der Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Lunge zu bestehen.

(2) Die Verpflichtung, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen, entfällt, wenn ein Röntgenbefund der Lunge auf Grund von Filmaufnahmen, der nicht älter als zwei Monate ist, vorgewiesen werden kann. […]"

§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lautet wie folgt:

„§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gegenüber dem Bf erging der gegenständlich angefochtene Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2024, mit dem dieser – nachdem er der Aufforderung zur Durchführung einer Thoraxröntgenaufnahme nicht nachgekommen ist – vorgeladen wurde, eine im Auftrag der belangten Behörde in einem im angefochtenen Bescheid genannten Radiologie-Institut auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchzuführende Untersuchung (Röntgenaufnahme der Lunge) bis spätestens 16. Dezember 2024 vornehmen zu lassen.

Der Bf begründete seine Weigerung, dem Ladungsbescheid Folge zu leisten, zusammengefasst damit, dass die §§ 67 und 69 Strafvollzugsgesetz (StVG) einer diesbezüglichen Verpflichtung entgegenstünden und es sich bei StVG um ein Bundesgesetz handle, demgegenüber Landesgesetze generell als nachrangig anzusehen seien.

Dazu sei festgehalten, dass die Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung auf der Rechtsgrundlage eines Bundesgesetzes, konkret auf Grundlage des § 23 Tuberkulosegesetz erlassen wurde. Entgegen dem Vorbringen des Bf besteht der von ihm pauschal eingeworfene „Nachrang“ von (einfachen) Landesgesetzen gegenüber Bundesgesetzen nicht, sondern stehen diese grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. In sachlicher Hinsicht werden die Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-

VG) dem Bund oder den Ländern zugeordnet. Der Tatbestand „Gesundheitswesen“ fällt mit wenigen Ausnahmen unter Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, demgemäß kommen Gesetzgebung und Vollziehung diesbezüglich dem Bund zu, wobei die Vollziehung des Bundes vielfach in sog. mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann bzw. ihm unterstellte Landesbehörden durchgeführt wird.
Im vorliegenden Fall normiert § 23 Abs. 1 Tuberkulosegesetz wörtlich „*Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen*.“, was gegenständlich durch die Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 80/1999 idF LGBl. Nr. 18/2010, erfolgt ist.

Da sich der Bf im Forensisch-therapeutischen Zentrum B__ aufhält, fällt er unter die in § 1 Abs. 1 Z. 8 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung erwähnte Personengruppe. In § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung wird die Verpflichtung von Personen normiert, die einer in § 1 genannten Personengruppe angehören, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Diese Bestimmung korrespondiert inhaltlich mit § 24 Abs. 1 Tuberkulosegesetz, welcher darüber hinaus für den Fall, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird, die Erlassung eines Ladungsbescheides gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) vorsieht.

Entgegen dem Vorbringen des Bf, dass im vorliegenden Fall §§ 67 bzw. 69 Strafvollzugsgesetz (StVG) einschlägig seien und der gegenständlichen Regelung vorgingen, sei vorweg generell darauf hingewiesen, dass die Vollziehung des StVG bzw. die darin vorgesehenen Instanzenzüge außerhalb der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten liegen. Der konkret vom Bf erwähnte § 69 StVG regelt darüber hinaus Fälle der Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Häftlinge und bezieht sich nur auf Zwangsmaßnahmen, die von Strafvollzugsbediensteten gesetzt werden [*vgl. hiezu Drexler/Weger, StVG § 69 (5. Auflage, Stand 1.1.2022)*]. Wie zuvor erwähnt, sind im vorliegenden Fall das das Tuberkulosegesetz bzw. auf dessen Grundlage die Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung präjudiziell und regeln dementsprechend die näheren Umstände bzw. Modalitäten hinsichtlich der zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle vorgeschriebenen Untersuchungen.

Gemäß § 2 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung ist die Untersuchung von der nach dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde) sachlich und örtlich zuständig zur Erlassung des gegenständlichen Ladungsbescheides war.

Auch stellt die gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulose-Reihenunter-suchungsverordnung durchzuführende Untersuchung entgegen dem Vorbringen

des Bf kein ärztliches Experiment gemäß § 67 StVG dar, sondern dient wie erwähnt der Vorbeugung von unerkannten Tuberkulosefällen auf der Grundlage der zitierten gesetzlichen bzw. Verordnungsbestimmungen.

Zusammengefasst lagen somit die Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlichen Ladungsbescheides vor. Da die im Bescheid gesetzte Frist bereits abgelaufen ist, wurde im gegenständlichen Spruch darüber hinaus vergangenheitsbezogen festgestellt, dass der Bescheid rechtmäßig erlassen wurde.

2.2. Eine separate Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich durch die gegenständliche, zeitnah nach erfolgter Beschwerdevorlage ergangene Entscheidung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing